

## **Stellungnahme der Insel- und Halligkonferenz zur mündlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Schleswig- Holsteinischen Landtages am 28.02.2018 in Kiel**

Die Insel- und Halligkonferenz ist ein Verein, in dem sich die 26 Gemeinden und eine Stadt der Nordfriesischen Inseln und Halligen sowie Helgoland zusammen für die Belange ihrer Region und Bevölkerung engagieren. Ziel des Vereins ist die Bearbeitung gemeinsamer Themen, Probleme und Entwicklungen, um gemeinsame Ziele bei der übergeordneten Politik und Verwaltung mit gebündelter Stärke besser umsetzen zu können. Der Verein vertritt seit 2002 erfolgreich die Interessen der Inseln und Halligen. Gemeinsam werden Themen behandelt wie Sicherheit auf See, Küstenschutz, Klimaschutz, Verkehr, Daseinsvorsorge, Nachhaltige Regionalentwicklung, Tourismus und internationale Vernetzung.

### **Einleitung**

Mit der Forderung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) möchte die Insel- und Halligkonferenz durch Anpassung bzw. Erweiterung bestehender Rechtsgrundlagen die erforderliche Basis für die Kommunen schaffen, das bisherige Einzugsverfahren speziell von Kurabgaben nachhaltig zu optimieren. Konkret ist damit die Einziehung, Abführung und lückenlose Erfassung sowie abschließende Kontrolle der Kurabgaben auf den nordfriesischen Inseln und Halligen sowie Helgoland, nicht nur über die Einbindung von Beherbergungsbetrieben und Reiseunternehmen, sondern auch über Verkehrsträger gemeint. Es geht somit um „Verfahrensoptimierung“ und nicht um die Einführung einer „Maut“. Dazu bedarf es jedoch der antragsgegenständlichen Änderung der Ermächtigungsregelung im Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein.

### **1. Forderungen der Insel- und Halligkonferenz**

#### **Forderung 1:**

#### **Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, das bisherige Einzugsverfahren von öffentlich-rechtlichen Kurabgaben zu optimieren**

Lt. KAG haben anerkannte Kur- und Erholungsorte die Möglichkeit, von ortsfremden Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken in einem Gemeindegebiet aufhalten, eine Kurabgabe zu erheben. Somit ist zunächst die gesetzliche Grundlage gegeben, die jedoch in der praktischen Umsetzung landesweite und gemeinhin bekannte Lücken hinsichtlich der Vollständigkeit aufweist.

Der Wunsch, die Verkehrsträger über die Beherbergungsbetriebe und Reiseunternehmen hinaus in das vorhandene Einzugsverfahren einzubinden, bedarf einer Gesetzesanpassung. Das erfolgt allein aus Gründen der Rechtssicherheit sowie rechtskonformen Ermächtigung, kommunale Abgaben über „Dritte“ einzuziehen zu lassen. Auf Grundlage „freiwilliger Vereinbarungen“ wäre das Verfahren überdies juristisch schwer darstellbar. Daneben bedarf es außerdem einer entsprechenden Rechtssicherheit der Gemeinden, notwendige Investitionen für ein geeignetes und erforderliches System vornehmen zu können. Diese grundlegende Rechtssicherheit sollte gleichermaßen auch für die Verkehrsbetriebe von Interesse sein.

**Forderung 2:****Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Erhöhung der Abgabenehrlichkeit**

Die Insel- und Halligkonferenz strebt insoweit eine Änderung im KAG SH an, wie sie im Land Niedersachsen bereits seit Jahrzehnten problemlos praktiziert wird und schon seit 2007 verbindlich im KAG Niedersachsen verankert ist. Ziel ist es, möglichst alle Gäste zu erfassen, die entweder als Tages- oder Übernachtungsgäste die Inseln und Halligen besuchen.

Anders als auf dem Festland ist auf den Inseln und Halligen die Kanalisierung der Gästeströme nahezu ausschließlich auf die jeweiligen Fähranleger als „Tore zu den Inseln“ fokussiert. Dabei kommt den Reedereibetrieben als Verkehrsträgern naturgemäß eine besondere Bedeutung zu, da nahezu alle Gäste (potenzielle Abgabepflichtige) mit bereits vorhandenen Einrichtungen zur „Fahrscheinbeschaffung“ in Berührung kommen. Dieser Hintergrund bietet ideale Voraussetzungen (vgl. Niedersachsen) durch geeignete Kooperationen mit den Verkehrsträgern sowie den Einsatz entsprechender Systeme einen möglichst lückenlosen Einzug der Kurabgaben und somit die gewünschte Erhöhung der Abgabenehrlichkeit gleichermaßen zu realisieren.

Insoweit fordert die Insel- und Halligkonferenz, den Gemeinden die rechtliche Möglichkeit einzuräumen, auch Verkehrsträgern, die geschäftsmäßig Gäste auf die Inseln und Halligen befördern, Mitwirkungspflichten bei der Einziehung und Abführung der Kurabgabe auferlegen zu können.

**Forderung 3:****Generierung erforderlicher und zweckgebundener Finanzmittel zur Bewältigung der vielfältigen Tourismusaufgaben und Entlastung der Gemeindehaushalte**

Lt. KAG §10 (2) kann im Bereich der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erhoben werden.

Dazu müssen Kur- und Erholungsorte bestimmte Einrichtungen für die Gäste vorhalten, unabhängig davon, ob es sich um Tages- oder Übernachtungsgäste handelt. Daher sind die Kommunen auf die teilweise Refinanzierung ihrer Kosten aus der Kur- bzw. Tourismusabgabe zwingend angewiesen (siehe auch Kap. 2 und 3). Ergänzender Hinweis: Die Kosten für die touristischen Werbemaßnahmen der Kommunen werden durch die jeweilige von den örtlichen Leistungsträgern erhobene Tourismusabgabe beglichen. Die Einnahmen aus der Kurabgabe werden für alle übrigen Aufwendungen eingesetzt und unterliegen ebenso einer Zweckbindung. Dazu gehören unter anderem:

- Seebrücken, attraktive Promenaden und saubere Strände, Schwimmbäder, Spielplätze, Kur(mittel)häuser (gesamte touristische Infrastruktur)
- Veranstaltungen (Events, Kulturprogramm, Kinderbetreuung etc.)
- Sicherstellung der Badesicherheit (DLRG Rettungswesen, Strandbewachung)
- Betrieb der Touristinformationen
- Anlagen und Pflege (z.B. öffentlicher Parkanlagen und Blumenbeete)
- öffentliche sanitäre Anlagen u.v.m.

Die Verantwortung der Tourismusgemeinden geht jedoch über die Vorhaltung der o.g. Einrichtungen hinaus. Ein wesentlicher Aspekt aller Aktivitäten liegt in der Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit. Zur Finanzierung der vielfältigen Aufgaben kommt der Kurabgabe folglich eine entscheidende Bedeutung zu. Beispielsweise würden sich bei einer angenommenen Dunkelziffer von nur 10 % nicht erfasster Übernachtungsgäste (Tagesgäste nicht berücksichtigt) auf der Insel Amrum jährliche Mindereinnahmen von über 200 T€ ergeben. Diese auch anderenorts fehlenden Einnahmen werden letztendlich durch die Steuergelder der Einheimischen von den Inseln und Halligen beglichen (siehe auch Kap. 2 und 3).

#### **Forderung 4:**

##### **Verantwortung für die Beachtung und Einhaltung von Grundsätzen der Gleichbehandlung von Abgabepflichtigen**

Wie bereits ausgeführt, wird nach §10 (3) KAG die Kurabgabe von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

Insoweit wäre es zu kurz gedacht, vorrangig nur die Tagesgäste zu betrachten. Es geht vielmehr darum, eine Gleichbehandlung aller Gäste zu erreichen. Die rechtliche Lage ist insofern deutlich, weil der Gesetzgeber hier keine Unterschiede macht! Die Kurabgabe kann von jeder ortsfremden Person und jedem ortsfremden Bürger erhoben werden, egal ob Übernachtungs- oder Tagesgast.

Im jetzigen Einzugsverfahren ist eine Gleichbehandlung schlichtweg nicht gegeben, was durch jahrelange Erfahrungen und einhergehende Plausibilitätskontrollen bestätigt wird. Die Erfassung des Tagesgastes gestaltet sich besonders schwierig. Daneben wird seit Jahren eine unbekannte Anzahl nicht erfasster Übernachtungsgäste beispielsweise aus dem sogenannten „grauen Beherbergungsmarkt“ vermutet (z.B. Bereitstellung einer Zweitwohnung für Freunde und Bekannte, die nicht angemeldet sind oder werden).

#### **Forderung 5:**

##### **Gestaltung wirksamer Kontrollmechanismen zur systematischen und lückenlosen Erfassung aller Gäste**

Der Einzug von Übernachtungskurabgaben wird bekanntlich seit Jahrzehnten auf Basis vorhandener und zwingend erforderlicher Rechtsgrundlagen über die „Wohnungsgeber“ – somit sowohl über private als auch gewerbliche Leistungsträger – abgewickelt. Dazu wird den Vermietern das „erforderliche Handwerkszeug“ (Meldescheine, Online-Systeme etc.) - je nach Kommune - kooperativ und hilfestellend zur Verfügung gestellt. In den maßgeblichen Satzungen der Kommunen gegebenenfalls integrierte „Befreiungstatbestände“ (z.B. Geschäftstreibende, Verwandte etc.) werden seit je her berücksichtigt und örtlich über unterschiedliche Verfahren abgewickelt. Ein Einzugsverfahren ohne einschlägige Rechtsgrundlagen auf „freiwilliger Basis“ im vergleichbaren Rahmen wäre nicht realisierbar (vgl. Forderung 1).

Die geplante Erhebungsform – Mitwirkungspflicht der Verkehrsbetriebe – würde sehr wahrscheinlich bei Tages- und Übernachtungsgästen im Laufe der Zeit eine hohe Akzeptanz erreichen. Das entspricht dem touristischen Servicegedanken zudem eher, als Kontrollpersonal und nicht frei zugängliche Strandabschnitte.

Auf den Ostfriesischen Inseln kommen dazu unterschiedliche Systeme bei den Reedereien und Betreibern von Fluglinien zur Anwendung, die eine sehr gute Orientierung bieten, um eine ideale Lösung in Abhängigkeit von den lokalen Gegebenheiten auch in Schleswig-Holstein zu finden. Es gibt somit unterschiedliche Lösungen und Verfahren, eine möglichst lückenlose Erfassung aller Gäste zu erreichen.

Hier sei nur ein denkbare Szenario aufgezeigt:

- Gästean- und abreisen kanalisieren sich auf den Inseln und Halligen vornehmlich über den jeweiligen Fähranleger (ggfls. Flugplatz, Hindenburgdamm).
- In Kooperation mit den Reedereien wird mit Kauf einer Fahrkarte zu den Inseln und Halligen eine im Fahrpreis inkludierte oder gesondert ausgewiesene Tageskurkarte mit verkauft.
- Die Gesamtthematik der Tagesgäste wäre dadurch bereits „erledigt“.
- Eine Differenzierung der Fahr-Gäste in jedweder Form wäre seitens der Verkehrsbetriebe nicht erforderlich.
- Die Zahlung wird beim Übernachtungsgast im üblichen Einzugsverfahren auf die zu erhebende Übernachtungskurabgabe auf der jeweiligen Insel oder Hallig angerechnet.
- Etwaige Befreiungstatbestände würden analog zur jetzigen Verwaltungspraxis weiterhin Gültigkeit haben und nach bisherigem Verfahren abgewickelt werden.
- Jahreskurkarteninhaber könnten sich beim Kauf einer Fahrkarte gesondert akkreditieren. Für Zulieferfirmen etc. ist eine vergleichbare Regelung denkbar.
- Kontrollmechanismen fokussieren und konzentrieren sich auf die jeweilige Abfahrt / Rückreise der Gäste.
- Dabei könnte auf die bestehenden Kontrollen der Fährtickets in Kooperation mit den Reedereien aufgebaut werden.

Nach diesem Lösungsszenario geht es somit nicht darum, die Kurabgabe für den gesamten Aufenthalt der Gäste (ausgenommen Tagesgäste) über die Verkehrsbetriebe einziehen zu lassen. Eine Verrechnung der Kurabgabe bei weiteren Aufenthaltstagen könnte wie beispielsweise auf Hiddensee über den Beherbergungsbetrieb erfolgen. Dazu bedarf es selbstverständlich einer sinnvollen Abstimmung und Konzeption zwischen den beteiligten Kommunen und einzubindenden Verkehrsträgern, damit der eigentliche Fährbetrieb nicht beeinträchtigt wird und ein vertretbarer Aufwand gemeinsam abgebildet werden kann.

### **Forderung 6:**

#### **Gleichstellung und Nivellierung bestehender Wettbewerbsnachteile**

Den Mitbewerbern und Marktbegleitern der ostfriesischen Inseln ist es bereits vor Jahren gelungen, das Einzugsverfahren von Kurabgaben unter Berücksichtigung der sicherlich nicht vollumfänglich gleichen Basisvoraussetzungen nahezu lückenlos zu schaffen.

Auf Grundlage eines geänderten KAG wurde das systematische Einzugsverfahren in Zusammenarbeit und Kooperation mit den beteiligten Verkehrsbetrieben aus den gleichen hier vorgetragenen Gründen erfolgreich und deutlich verbessert. Durch die verbesserte Einnahmesituation konnten dadurch erhebliche touristische Entwicklungen positiv gestaltet werden.

Die Erhebungsgrundlagen in Schleswig-Holstein bieten diese Möglichkeiten bisher nicht und die Anstrengungen zur Erreichung einer soliden Finanzierung der touristischen Aufgaben gestalten sich ungleich höher. Hier wird erwartet, dass durch die Änderungen des KAG gleiche Voraussetzungen und eine Chancengleichheit gegenüber den Mitbewerbern geschaffen werden.

**Nachstehend werden die vorgenannten Ausführungen nochmals ergänzend und teilweise tiefergehend erläutert.**

## **2. Grundlagen für Kur- und Erholungsorte**

Die meisten Gemeinden der nordfriesischen Inseln und Halligen sowie Helgoland sind als Kur- und Erholungsorte anerkannt. Um diese besondere Auszeichnung des Ortscharakters zu bekommen und zu halten, müssen bestimmte erforderliche oder auch nur zweckdienliche Einrichtungen für die Gäste - unabhängig, ob Tages- oder Übernachtungsgast – vorgehalten werden. Dies ist Aufgabe der Gemeinden. Jedoch ist es nicht vertretbar, dass die dadurch entstehenden finanziellen Lasten ausschließlich aus allgemeinen öffentlichen Mitteln gedeckt werden. Daher hat der Gesetzgeber Möglichkeiten geschaffen, dass anerkannte Kur- und Erholungsorte Kur- und Tourismusabgaben erheben können. In Schleswig-Holstein ist dies im § 10 des KAG S-H geregelt. Die Gemeinden haben jeweils eigene Kurabgabebesatzungen, in denen die Details (beispielsweise wer abgabepflichtig ist) geregelt werden.

Aufgrund ihrer Anerkennung als Nordseeheilbad, Seebad oder Erholungsort erheben die meisten Gemeinden der nordfriesischen Inseln und Halligen sowie Helgoland neben der Tourismusabgabe auch eine Kurabgabe. Der Aufwand für die öffentliche Tourismusförderung soll nicht allein aus allgemeinen Steuergeldern, sondern teilweise auch durch Abgaben von denjenigen getragen werden, denen besondere Vorteile durch die Ausgaben für die öffentliche Tourismusförderung geboten werden.

Während die Tourismusabgabe generell von ortsansässigen Betrieben bzw. Berufs- oder Personengruppen erhoben wird, ist die Kurabgabe ausschließlich von ortsfremden Personen zu zahlen, die die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Kur- und Erholungseinrichtungen, Veranstaltungen usw. erhalten. Die Kur- und Tourismusabgaben sollen im Idealfall, nach Abzug der Einnahmen aus touristischen Gebühren und Entgelten sowie der vorgeschriebenen Mindestanteile an eigenen Haushaltsmitteln der Gemeinde bzw. der Stadt, alle Aufwendungen für die öffentliche Tourismusförderung abdecken.

Der Aufwand für die öffentliche Tourismusförderung setzt sich zusammen aus dem Werbeaufwand und dem Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen. Der Werbeaufwand darf hierbei ausschließlich über die von den ortsansässigen Betrieben erhobene Tourismusabgabe und einem vorgeschriebenem Mindestanteil an eigenen Haushaltsmitteln (mind. 30%) der Gemeinde bzw. der Stadt, finanziert werden. Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (übrige Aufwendungen) finanzieren sich durch die Einnahmen aus den touristischen Gebühren und Entgelten, einem Mindestanteil an eigenen Haushaltsmitteln der Gemeinde bzw. der Stadt (mind. 9 – 11%) und der Kurabgabe. Eine eventuelle Unterdeckung muss über zusätzliche eigene Haushaltsmittel oder zusätzliche Tourismusabgabe finanziert werden. Im Jahr 2015 lag der Anteil eigener Haushaltsmittel an den übrigen Aufwendungen, welcher lt. Rechtsprechung bei 9 – 11% als angemessen und sachgerecht gesehen wird, beispielsweise in der Stadt Wyk auf Föhr bei 23% und in Wittdün auf Amrum bei 15%.

### **3. Gesetzliche Grundlagen**

Die Vorhaltung und die Pflege einer von den Gästen zu recht erwarteten touristischen Infrastruktur kann trotz intensiver Bemühungen oft nicht ohne zusätzliche Mittel der kommunalen Haushalte, welche über den Pflichtanteil hinausgehen, sichergestellt werden. Um hier zielgerichtet Mittel zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur zur Verfügung zu haben, bietet sich die Möglichkeit zur Erhebung der Kurabgabe nicht nur über die Gastbetriebe sondern auch über die Verkehrsunternehmen (vorrangig Reedereien und Betreiber von Fluglinien) an.

Neben § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bilden die §§ 1, 2 und 10 KAG S-H (Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein) die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Kurabgabebesetzungen der Gemeinden bzw. der Stadt und deren Kurabgabenerhebung.

Nach § 10 (1) KAG S-H kann im Bereich der Anerkennung als Kur- und Erholungsort für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erhoben werden.

Die Kurabgabe wird nach § 10 (2) KAG S-H von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht. Zulässig sind zudem Ermäßigungen oder Befreiungen für Familienangehörige von Ortsansässigen - sofern sie ohne Vergütung in deren häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden und die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Siehe Anlage 1 „Auszug aus den Kurabgabebesetzungen“.

Auf die Dauer des Aufenthaltes in der erhebungsberechtigten Gemeinde kommt es für die Entstehung der Kurabgabepflicht grundsätzlich nicht an. Die Heranziehung zur Kurabgabe ist



somit auch bei Tagesgästen möglich und nötig, da diese in der Regel in der Lage sind, die Kureinrichtungen zu nutzen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz sieht vor, die Abgabenlast auf alle Bevorteilten zu verteilen. Eine Nichtheranziehung der Tagesgäste zur Kurabgabe würde somit einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bedeuten.

§ 10 (3) KAG S-H ermöglicht es den Gemeinden, diverse Mitwirkungspflichten im Rahmen des Kurabgabeerhebungsverfahrens auf die Unterkunftsgeber zu übertragen.

Die derzeitige gesetzliche Ermächtigung lässt hierbei ausschließlich eine Auferlegung von Mitwirkungspflichten auf Unterkunftsgeber zu. Bei Tagesgästen gibt es jedoch keinen Unterkunftsgeber, der für die Erfassung und Abwicklung der Kurabgabe in die Pflicht genommen werden könnte. Hierbei ist man derzeit auf die „freiwillige Pflichterfüllung“ der Gäste angewiesen, wenn man auf Kontrolleure und gesperrte Strandzugänge verzichten will. Hier würde es sich aus den o.g. Gründen anbieten, die Mitwirkungspflichten bei der Kurabgabeerhebung auch auf Verkehrsträger, welche geschäftsmäßig Passagiere in das Gemeinde- bzw. Stadtgebiet befördern, übertragen zu können. Es handelt sich hierbei nicht um die Einführung einer neuen Abgabe, sondern vielmehr um die Möglichkeit zur Erweiterung des mitwirkungspflichtigen Personenkreises im Rahmen der Kurabgabeerhebung.

#### **4. Konzeptvorschläge zur Einziehung der Kurabgabe**

Der Vorteil des Erhalts einer Kurkarte in Verbindung mit einer Fahrkarte für die Inseln und Halligen besteht in der Möglichkeit, alle Fahrgäste zu erfassen. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Gleichbehandlung aller Gäste geleistet.

Die Insel- und Halliggemeinden beschäftigen sich bereits seit mehreren Jahren mit dem Thema Kurabgabe für alle Gäste. Beispielweise haben die Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum ihre Kurabgabesatzungen zum 01.01.2017 vereinheitlicht und angeglichen. Zudem gab es in den vergangenen Jahren Gespräche mit den Reedereien über die systematische Erhebung einer Kurabgabe und Schreiben im Jahr 2015 mit Empfehlungen an das Land SH zur Änderung des KAG. Vorarbeiten für diese Aktivitäten wurden in Form von Studien in den Jahren 2009 und 2013 geschaffen. Auf Föhr gibt es Überlegungen für eine FöhrCARD, desgleichen auf Amrum in Form einer AmrumCARD. Auf Hooge wurde im Jahr 2011 der Halligtaler ins Leben gerufen, da Gespräche mit den regionalen Reedereien und dem Land SH zu keinem gemeinsamen Ziel führten. Mit dieser Kurtaxe sollen zahlreiche Projekte gefördert werden, die allen Halligurlaubern zugutekommen. Die Erhebung einer Kurabgabe über die Reedereien und die Betreiber von Fluglinien ist auf den Ostfriesischen Inseln seit Jahrzehnten in der Umsetzung und seit 2007 schriftlich im KAG Niedersachsen verankert.

Mit der Einführung einer GästeCARD lässt sich der Service für die Gäste erhöhen, beispielsweise durch Zusatznutzen in Verbindung mit der Karte. Wie diese Karte – sei es eine GästeCard oder ein normale Fahrkarte – erworben werden kann, dazu gibt es beispielsweise für die Inseln Föhr und Amrum bereits einige Überlegungen. Bei Bedarf stellen wird die umfassenden Konzepte gerne zur Verfügung. Bedingt durch die unterschiedliche Infrastruktur, müssten jedoch für jede Insel und Hallig separate Lösungen gefunden werden, damit ein leistungsfähiges System aufgebaut werden kann. An den Flughäfen wäre die Aufstellung von

Automaten wie auf der Insel Norderney vorstellbar, in den Yachthäfen würde die Kurabgabe über die Liegeplatzgebühr erhoben, Einheimische und Personen, die berufsmäßig die Inseln und Halligen besuchen, würden sich ausweisen können. Über all das lässt sich im Detail mit den Verkehrsunternehmen beraten, wenn das KAG die rechtliche Vorgabe dazu gibt.

## **5. Anlagen**

Anlage 1: Auszug aus den Kurabgabebesatzungen (eigene Darstellung)

**Wyk auf Föhr**  
**20.02.2018**



## Anlage 1: Auszug aus den Kurabgabesatzungen (eigene Darstellung)

Bei dieser Übersicht handelt es sich um einen Auszug der wesentlichen Regelungen aus den Kurabgabesatzungen der nordfriesischen Inseln und Halligen sowie Helgoland. Weitere Details sind den jeweiligen Satzungen zu entnehmen.

Gemeinde	Erwachsene	Kinder bis Vollendung 18. Lebensjahr (Nachweis)	Beeinträchtigte Personen (mit Nachweis)	Verwandte (mit Nachweis)	Berufstätige/Ausbildung (mit Nachweis)	Gegenseitige Anerkennung
<b>Gemeinden Nebel, Norddorf, Wittdün auf Amrum</b>	HS: 2,60 € NS: 1,30 €	0,00 € in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person 0,50 € alleinreisende Kinder/Jugendliche	Schwerbehinderte, die nachweislich auf ständige Begleitung angewiesen sind. Begleitperson ist befreit, wenn die in der gleichen Unterkunft untergebracht ist	Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskind, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, -töchter, -söhne, Ehegatten, Lebenspartner/innen, Schwägerinnen, Schwäger von Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und unentgeltliche Aufnahme in Hausgemeinschaft	Diverse Berufstätige/Ausbildung	Tagesgäste aus anderen Ferienorten SH, soweit sie im Besitz einer dort ausgestellten, gültigen Kurkarte sind und der Aufenthalt einen Kalendertag nicht überschreitet.
<b>Gemeinden auf Föhr ohne Dunsum</b>	HS: 2,60 € NS: 1,30 €	0,00 €	Schwerbehinderte, die nachweislich auf ständige Begleitung angewiesen sind. Begleitperson ist befreit, wenn die in der gleichen Unterkunft untergebracht ist	Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskind, Geschwister, Geschwisterkinder, Schwiegereltern, -töchter, -söhne, Ehegatten, Lebenspartner/innen, Schwägerinnen, Schwäger von Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und unentgeltliche Aufnahme in Hausgemeinschaft	Diverse Berufstätige/Ausbildung	Gegenseitige Anerkennung bei allen Gemeinde auf Föhr und Amrum (Amt Föhr-Amrum)
<b>Gemeinde Dunsum (Föhr)</b>	HS: 2,10 € NS: 1,30 €	0,00 €	Schwerbehinderte, die nachweislich auf ständige Begleitung angewiesen sind. Begleitperson ist befreit, wenn die in der gleichen Unterkunft untergebracht ist	Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskind, Geschwister, Geschwisterkinder, Schwiegereltern, -töchter, -söhne, Ehegatten, Lebenspartner/innen, Schwägerinnen, Schwäger von Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und unentgeltliche Aufnahme in Hausgemeinschaft	Diverse Berufstätige/Ausbildung	Gegenseitige Anerkennung bei allen Gemeinde auf Föhr und Amrum (Amt Föhr-Amrum)
<b>Gemeinde Helgoland</b>	HS: 2,50 €	0,00 €	0,00 € bei mind. 70% + Begleitpersonen, wenn „B“ vermerkt	Großeltern, Kinder, Eltern, Kindeskind, Geschwister/-kinder, Schwiegereltern/-kinder von Personen, die auf H. allg. Wohnsitz haben, wenn ohne Vergütung in häusliche Gemeinschaft aufgenommen	Diverse 0,00 €: bis Voll. 27.LJ und nachweislich in Ausbildung	
<b>Gemeinde Hallig Hooge</b>	1,00 €	0,20 € (6-18 Jahre)				
<b>Gemeinde Pellworm</b>	HS: 2,50 € VS/NS: 2,00 € NS: 1,00 €	0,00 €	½ Preis bei 50-99% sowie eine Begleitperson 100%: befreit und eine Begleitperson			Auszug der TASH 2017: Dagebüll Hallig Langeneß, Oland Helgoland Nebel, Norddorf, Wittdün Nordstrand

Gemeinde	Erwachsene	Kinder bis Vollendung 18. Lebensjahr (Nachweis)	Beeinträchtigte Personen (mit Nachweis)	Verwandte (mit Nachweis)	Berufstätige/Ausbildung (mit Nachweis)	Gegenseitige Anerkennung
<b>Gemeinde Sylt (Sylt)</b>	Übernachtung in HS: 3,30 € in NS: 1,65 € Tagesgästekarte in HS: 4,00 € in NS: 2,00 €	0,00 €				
<b>Gemeinde Hörnum (Sylt)</b>	Übernachtung in HS: 2,50 € NS: 1,00 € Tagesgästekarte in HS: 3,30 € in NS: 1,65 €	0,00 €	Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten und die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen haben.			
<b>Gemeinde Kampen (Sylt)</b>	Übernachtung in HS: 3,30 € in NS: 1,65 € Tagesgästekarte : 4,00 €	0,00 €	Bei mind. 80% auf Antrag 20% Ermäßigung. Begleitperson ist auf Nachweis freigestellt, wenn auf ständige Begleitung angewiesen ist			
<b>Gemeinde List (Sylt)</b>	Übernachtung in HS: 3,00 € NS: 1,50 € Tagesgästekarte: 3,50 €	0,00 € in Begleitung eine erziehungsberechtigten Kurabgabepflichtigen 0,60 €:Benutzer von Jugendherbergen, -heimen, -zeltplätzen, -zeltlagern, und Landschulheimen bis zum Alter von 18 Jahren	Bei mind. 80% auf Antrag 20% Ermäßigung. Begleitperson ist auf Nachweis freigestellt, wenn auf ständige Begleitung angewiesen ist Bettlägerige/ Verletzte, die keine Kureinrichtung in Anspruch nehmen	Nahe Verwandte, wenn ohne Vergütung in häusliche Gemeinschaft aufgenommen (Eheleute, Partner in eheähnlichen Verhältnissen, Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwägerinnen/Schwäger 1. Grades)	Teilnehmende an von der Kurverwaltung List anerkannten Tagungen, Kongressen oder Lehrgängen bis zwei Übernachtungen (mehr siehe Satzung) Diverse Berufstätige/Ausbildung	
<b>Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)</b>	HS: 3,00 € NS: 1,50 €  Tagesgästekarte in HS: 3,50 € NS: 1,75 €	0,00 €, wenn nachweislich als Familienangehörige (im Haushalt) mit mind. einer abgabepflichtigen Person auf der Insel	Bei mind. 80% auf Antrag 20% Ermäßigung. Begleitperson ist auf Nachweis freigestellt, wenn auf ständige Begleitung angewiesen ist Bettlägerige/ Verletzte, die keine Kureinrichtung in Anspruch nehmen	Verwandte oder Verschwägerte (2 Übernachtungen)	Teilnehmende an von der Kurverwaltung List anerkannten Tagungen, Kongressen oder Lehrgängen bis zwei Übernachtungen (mehr siehe Satzung) Diverse Berufstätige/Ausbildung	